

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Klaus Haupt, Jürgen Türk, Dr. Irmgard Schwaetzer, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5640, 14/6063 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Anpassungsvorschriften für Mitarbeiter in Hochschule und Wissenschaft der ehemaligen DDR erscheinen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar, wenn die Anpassung generell auf den 1. Juli eines jeden Jahres beschränkt wird. Darüber hinaus sind die garantierten Zahlungsbeträge mit den Anpassungsfaktoren (Ost) zu dynamisieren. Denn die vorgesehene Anpassung auf Grundlage des 1992 gültigen aktuellen Rentenwertes (West) würde dazu führen, dass die Bestandsrentner insoweit von der allgemeinen Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet abgekoppelt wären. Daher sollte die Anpassung ab 1. Januar 1992 unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren (Ost) nach den Grundsätzen der Rentenanpassung gemäß §§ 255a, 255b SGB VI erfolgen.

Berlin, den 15. Mai 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

